

Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz
Der Vorsitzende
Brandoberrat Dipl. Ing (FH) Peter Bachmeier

Sitzungsergebnis Okt. 2012
Aktualisiert 10.10.2021

Empfehlungen (2012-03) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr

Bei der Erstellung von Brandschutznachweisen und bei der Prüfung dieser wird die Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr für notwendig erachtet. Diese ist in der **Muster-Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (MVV TB)** mit folgenden ergänzenden Anwendungsregeln enthalten (Stand 01/ 2020, Anlage A 2.2.1.1/1):

„Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

2 Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift "Feuerwehrezufahrt", die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr". Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehrezufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes "Feuerwehrezufahrt" kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild "Feuerwehrezufahrt" anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).“

Abweichungen von der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr können insbesondere bei (zeitlich befristeten) Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt sein, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Bei dauerhaften Abweichungen muss sichergestellt sein, dass die Flächen der Feuerwehr auch mit den zukünftigen Hubrettungsfahrzeugen der örtlich zuständigen Feuerwehr nutzbar bleiben.

I.	Allgemeines.....	3
II.	Kennzeichnungen	4
II.1	Kennzeichnung und Siegelung der Zufahrt	4
II.2	Aufstellungsanleitung zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken	5
II.2.1	Halteverbot.....	5
II.2.2	Lageplanschild	5
III.	Nutzbarkeit und Erkennbarkeit	6
IV.	Befestigung und Tragfähigkeit.....	7
V.	Feuerwehruzufahrten im Bereich von Veranstaltungen.....	7
VI.	Aufstellflächen entlang von Außenwänden	8
VII.	Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden.....	9
VIII.	Straßenbäume	11
IX.	Oberleitungen und Straßenbeleuchtung	12
X.	Bewegungsflächen.....	13

I. Allgemeines

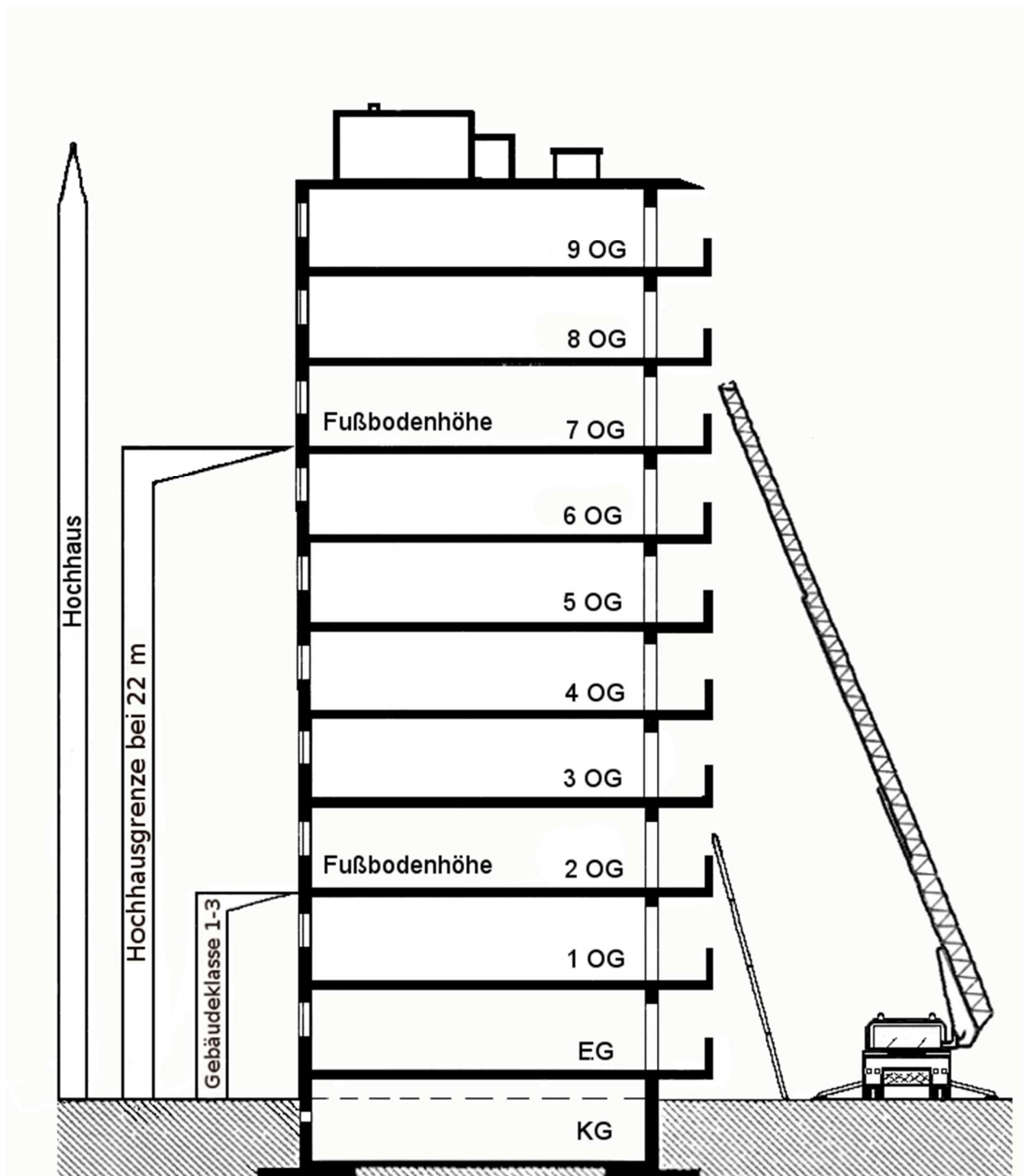


Abb. 1 – Höhenbegrenzungen des Baurechts in Analogie zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Nutzungseinheiten in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 grundsätzlich mit der 4-teiligen Steckleiter erreicht werden können, da sich die Höhenangabe auf „die Geländeoberfläche im Mittel“ bezieht.

Es ist gemäß § 33 Musterbauordnung (MBO) ausreichend, wenn zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ein Fenster pro Nutzungseinheit mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden kann. Bei der Ausführung von Zufahrten und Aufstellflächen ist es dennoch von Vorteil, wenn alle Fenster einer Nutzungseinheit für Rettungsmaßnahmen und als Angriffsweg der Feuerwehr erreichbar sind.

Die Löschfahrzeuge zahlreicher Feuerwehren verfügen über weitere **Sondergeräte**. Hierzu zählen Fluchtmasken, um Personen durch verrauchte Bereiche führen zu können, Sprungpolster, die bis zu einer Höhe von 16 m einsetzbar sind und die so genannte 3-teilige Schiebleiter mit einer Leiterlänge von 14 m.

Diese Sondergeräte erfordern einen deutlich erhöhten Personaleinsatz, der üblicherweise in der Anfangsphase eines Brandeinsatzes nicht sichergestellt werden kann. Ferner ist das Risiko für die betroffenen Personen wesentlich erhöht. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei auch nicht um Standardrettungsmittel zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, **die bei einer baurechtlichen / brandschutztechnischen Bewertung berücksichtigt werden sollten**. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das hierfür erforderliche **Einsatzpersonal in adäquater Zeit in der breiten Fläche zur Verfügung stehen**.

Sie können bei Bauvorhaben grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht werden. Bei Bestandsbauten wurde insbesondere in den 1960´er Jahren die 3 teilige Schiebleiter als Rettungsgerät teilweise anerkannt. Diese Annahmen haben in der Regel Bestandschutz und bedingen dann weiterhin die Vorhaltung dieser Rettungsgeräte durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

II. Kennzeichnungen

II.1 Kennzeichnung und Siegelung der Zufahrt

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.



Abb. 2 – Feuerwehrezufahrtsschild



Erst durch amtliche Kennzeichnung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrezufahrten gemäß § 12 StVO untersagt.

I

Abb. 3 – amtliche Kennzeichnung, Beispiel München

II.2 Aufstellungsanleitung zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken

II.2.1 Halteverbot

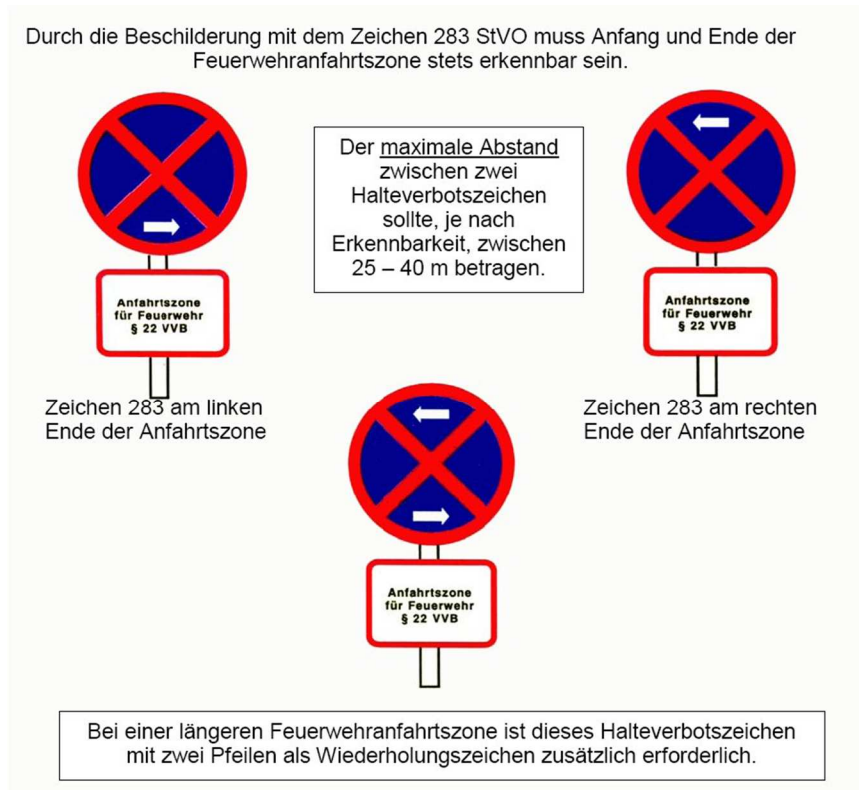


Abb. 4 – Beschilderung auf privatem Gelände

II.2.2 Lageplanschild

Je nach Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehrzufahrten darzustellen.

Das Schild muss die Aufschrift "Feuerwehr - Zufahrt" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehrzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 x 80 cm). Sondergrößen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

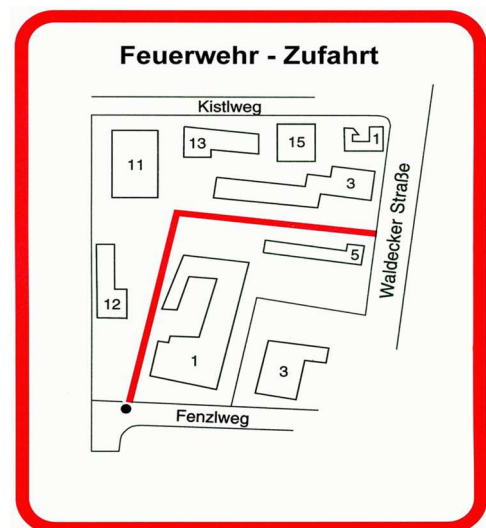
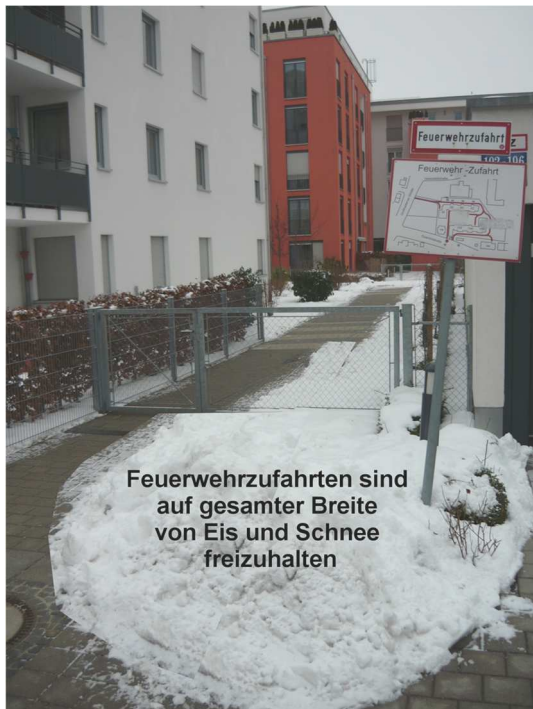


Abb. 5 – Lageplanschild

III. Nutzbarkeit und Erkennbarkeit



Während die Kommune dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz verkehrssicher und befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzbarkeit und Erkennbarkeit bei Eis und Schnee.

Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten.

Bei der Herstellung und Unterhaltung von begrünten Flächen für die Feuerwehr ist die „FLL Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ (2018) einzuhalten. Insbesondere sind die Unterhaltungspflichten zu beachten.

Abb. 6 – Feuerwehrezufahrt im Winter

Die DIN 14090 (Stand Mai 2003) schreibt in Punkt 4.2.10 vor, dass die Zufahrten bzw. Aufstellflächen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung erhalten müssen, die nicht höher als 0,8 m sind. Dies kann durch Pfosten (siehe Bild) oder auch durch eine niedrige Bepflanzung, Zaun, Steine, etc. erfolgen. Ansonsten gibt es keine weiteren Vorgaben.

Der Verlauf der Zufahrt und Aufstellfläche soll auch bei Dunkelheit und im Winter gut zu erkennen sein.



Abb. 7 – Feuerwehrezufahrt mit Randbegrenzung

IV. Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Die RStO 01 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als Technisches Regelwerk aufgestellt. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Richtlinie eingeführt und empfiehlt deren Anwendung auch im kommunalen Bereich.

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Bauklasse VI möglich:

Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken.

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen an die Achslast und das Gesamtgewicht sind Flächen für die Feuerwehr, die Abweichend von der RStO 01 hergestellt werden, gemäß der „FLL Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ (2018) herzustellen und zu unterhalten.



Abb. 8 Feuerwehrzufahrt mit nachträglicher Humusbildung

Genehmigte, hiervon abweichende, Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrassen können im Rahmen des Bestandsschutzes belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit einem Hubrettungsgerät geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen.

Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie o. g. Schotterrassen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.

Hierbei ist die „FLL Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ (2018) zu beachten.

V. Feuerwehrzufahrten im Bereich von Veranstaltungen

Die notwendige Breite von Zufahrten beträgt analog der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Bereichen, wo diese beidseitig durch Aufbauten begrenzt sind, mindestens 3,5

m, in anderen Bereichen 3 m.

Zu berücksichtigen ist gerade auch bei Veranstaltungsnutzungen, dass diese stets freigehalten werden, z.B. von Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen. Die erforderliche Breite ist im Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4 m notwendig. In Abhängigkeit von der Personendichte kann es erforderlich sein, dass die vorgenannten Mindestbreiten deutlich erhöht werden müssen, um eine Gefährdung für die Besucher bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen vorzubeugen und um zeitgerechte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Bereich von Großveranstaltungen wird daher regelmäßig eine Breite von 6 m notwendig sein. Bei dieser Breite wird gewährleistet, dass die Einfahrt eines Einsatzfahrzeuges bei einer mit 2 Personen/m² belegten Verkehrsfläche zu einer Personendichte von max. 4 Personen/m² führt.

VI. Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

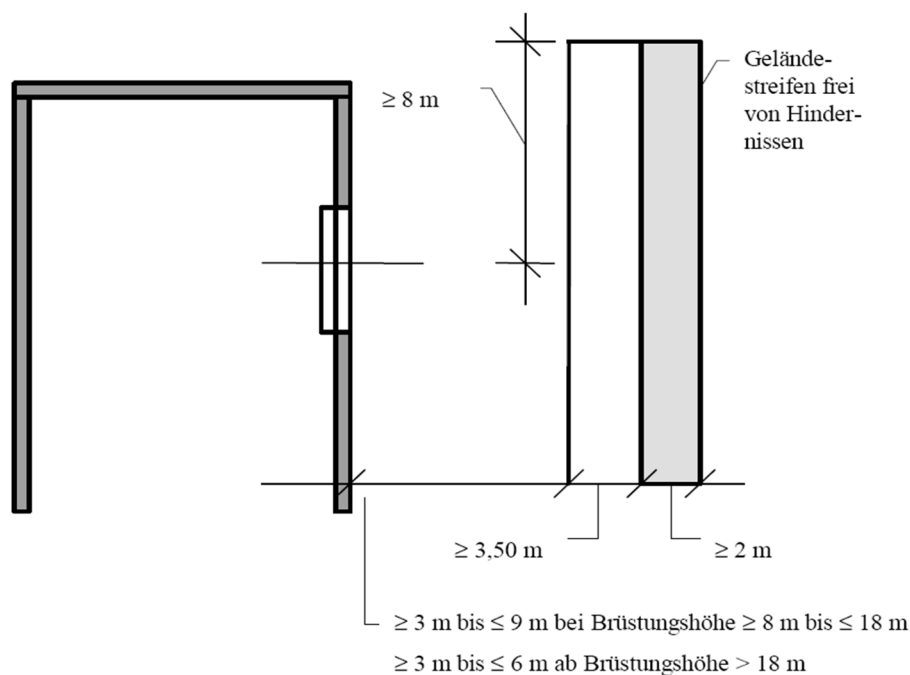


Abb. 9 – Aufstellflächen entlang von Außenwänden mit Schwenkbereich

Auf öffentlichem Grund (Straße) ist im Bereich einer Aufstellfläche ebenfalls die Breite von 3,5 m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2 m erforderlich.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann.

Hindernisse innerhalb des Schwenkbereich können nur bis zu einer max. Höhe von 1 m

akzeptiert werden.

Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 5 m (Fahrbahnbreite 3 m und der hindernisfreie Bereich 2 m) reduziert werden.

Anleiterproben zum Nachweis des zweiten Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge werden aufgrund möglicher Veränderungen in den Abmaßen der Fahrzeuge und deren Leistungsdaten im Zuge von Ersatzbeschaffungen kritisch gesehen.

In begründeten Einzelfällen kann ein Abstand von bis zu max. 12 m zugestanden werden, jedoch nur wenn auch entsprechend große Aufstellflächen zur maximalen Abstützung zur Verfügung stehen (5 m breite Aufstellfläche). Moderne Drehleitern benötigen für eine volle Abstützung eine Breite von 5,50 m.



Abb. 10 – Behinderung im öffentlichen Bereich

Der Abstütz- und Schwenkbereich ist nicht vorhanden. Die Drehleiter kann **nicht** eingesetzt werden.

VII. Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

Die Anschlussmöglichkeiten zur Straße und die Baumschutzbelange im öffentlichen Bereich sollten rechtzeitig abgestimmt werden.



Abb. 11 – Feuerwehrezufahrt über Gehweg mit abgesenktem Randstein

Bemaßungen für Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

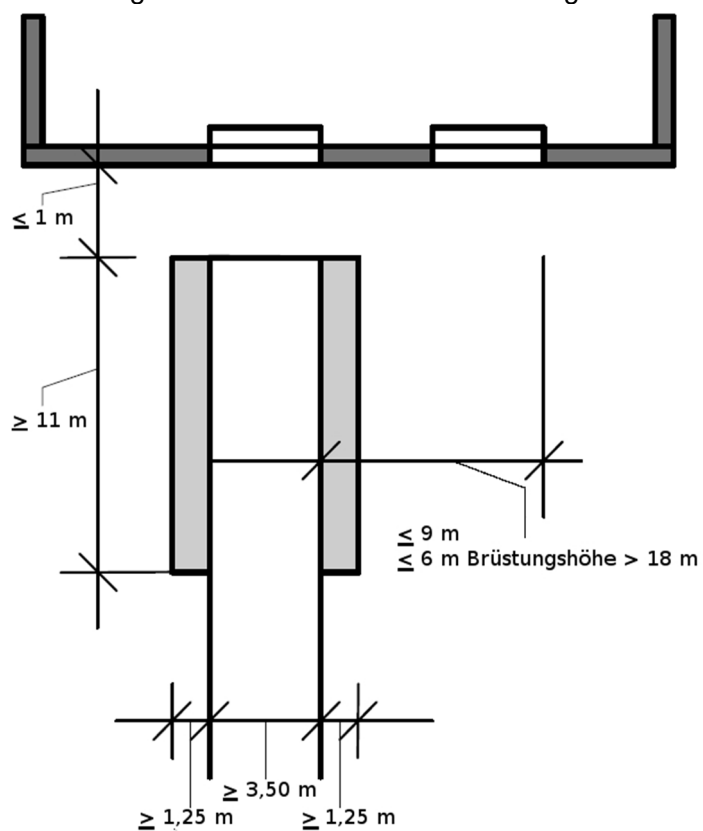


Abb. 12 – Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

VIII. Straßenbäume

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) sieht für Aufstellflächen entlang von Außenwänden lediglich eine senkrechte Anleiterung vor. Bei einer Vielzahl von anzuleitenden Stellen stellt diese Forderung eine erhebliche Einschränkung in der Begrünung durch Bäume und große Sträucher dar.

Die nachfolgende Regelung soll einerseits in der Freiflächenplanung eine Bepflanzung ohne Kenntnis der späteren Rettungswegsituation ermöglichen und andererseits das nachträgliche Begrünen oder eventuell notwendiges Freischneiden erleichtern. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Nachstehend wird die Möglichkeit mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) auch schräg zur Außenwand anzuleitern dargestellt. Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung in der Regel dennoch möglich.

Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von erschwerenden Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die in Abbildung 1 rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 Metern erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden). Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m (siehe Abbildung 1) zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der in Abbildung 1 dargestellten Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche mindestens 8 m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste / Wände o. ä.). Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen.

Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen

Baumkronendurchmesser anzusetzen [zum Beispiel gemäß Straßenbaumliste

der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume]

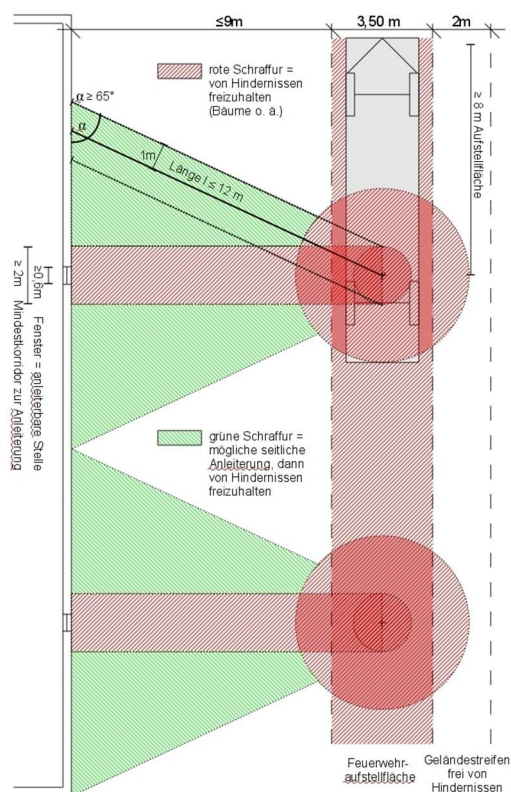


Abb. 13 – Anleiterung bei Bepflanzung

IX. Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Oberleitungen und deren Abspannungen im Aufstell- und Schwenkbereich befinden. Eine sachgerechte Entfernung ist zeitgerecht nicht zu erwarten, ein gewaltsames Durchtrennen durch die Feuerwehr stellt in der Regel ein nicht zu vertretendes Risiko dar.



Abb. 14 – Oberleitungen

Die Anleiterung wird in diesem Beispiel durch den Fahrdrabt erheblich behindert und ist durch die seitlichen Abspannungen nicht möglich.

X. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen

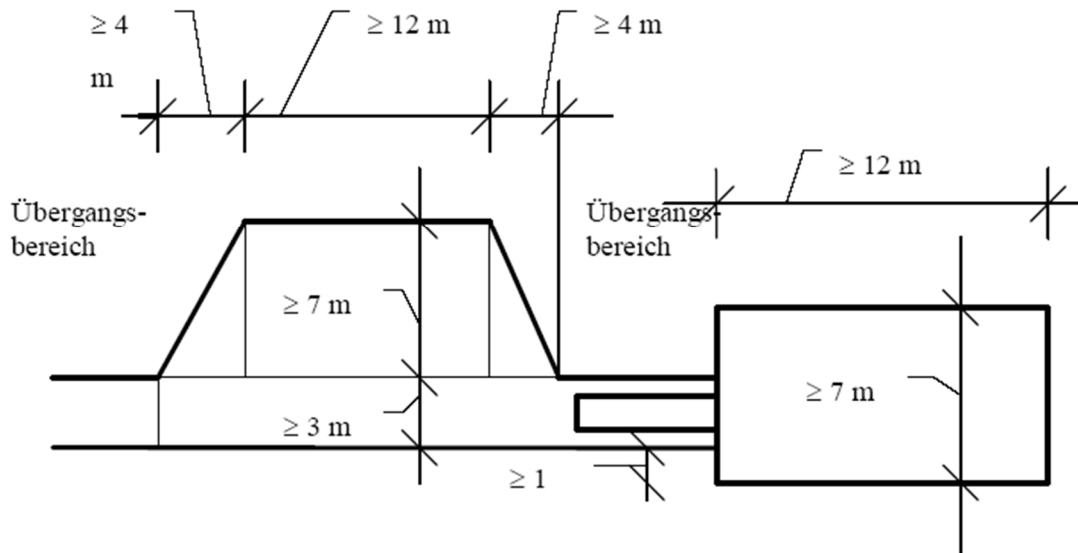


Abb. 15 – Bewegungsflächen

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und **Bewegungsflächen** herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. [siehe § 5 MBO]

Bewegungsflächen sind insbesondere dann erforderlich, wenn durch den Einsatz von Fahrzeugen (z.B. für die Löschwasserentnahme oder die Einspeisung trockener Steigleitungen) die Feuerwehzufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges blockiert würde.

Diese Regelungen sollten auf öffentliche Flächen analog angewendet werden. Zum Beispiel sollten entlang einer geschlossenen Bebauung mindestens alle 50 m Bewegungsflächen vorhanden sein. Bei einer durchgängig vorhandenen Straßenbreite ab 6 m sind die Bewegungsflächen nicht erforderlich. Vorhandene Einfahrten zu Grundstücken können für diese Bewegungsflächen genutzt werden, wenn sie ausreichend groß sind.

Wasserentnahmestellen sollten sich unmittelbar an diesen Bewegungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

Quellenverzeichnis

Abbildungen 9, 12 und 15: Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007)
Übrige Abbildungen: Branddirektion München